

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 24. September 2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1

Das Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 7 Seniorenbeauftragte“ ergänzt um „§ 7a Jugendbeauftragter“.

Artikel 2

Nach § 7 wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

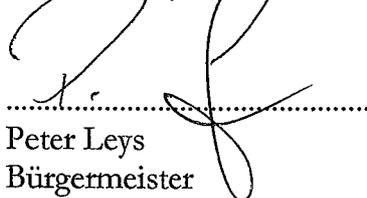
§ 7a Jugendbeauftragter

Zur Vertretung der besonderen Interessen der Gruppe von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Oberkrämer benennt die Gemeindevertretung für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf Vorschlag des Jugendkoordinators einen Jugendbeauftragten. Der vorzuschlagende Jugendbeauftragte muss Einwohner der Gemeinde Oberkrämer, mindestens 14 Jahre aber nicht älter als 25 Jahre alt sein.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach deren öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 25.09.2015


.....
Peter Leys
Bürgermeister